

XXXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

(Zuständigkeiten der Staatswirtschaftlichen Kommission und Befugnisse der Kommissionen)

Anträge der Redaktionskommission vom 1. Dezember 2025

Art. 15 Abs. 1: Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen:

Bst. a: die Amtsführung der Regierung, der ihr nachgeordneten Behörden und Dienststellen, der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, der Organisationen mit kantonaler Beteiligung¹ nach Art. 94a des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994² sowie von Privaten, soweit Letzteren ihnen Staatsaufgaben übertragen sind;

Folgeanpassung für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag zu Art. 15 zustimmt:

Art. 23 Abs. 1: Die Kommission hat Anspruch auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe geeignet und erforderlich sind. Zur Wahrnehmung dieses Anspruchs kann sie im Rahmen ihres Auftrags:

Bst. b: Mitarbeitende des Kantons und von Organisationen mit kantonaler Beteiligung³ nach Art. 94a des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994⁴ sowie von Privaten, soweit Letzteren ihnen Staatsaufgaben übertragen sind, über Sachverhalte befragen;

Begründung:

Der Verweis auf Art. 94a des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) im eigentlichen Erlasstext ist unüblich, unnötig und wurde auch in weiteren Erlassen der Gesetzesammlung nicht eingefügt, in denen Organisationen mit kantonaler Beteiligung erwähnt sind (z.B. Publikationsgesetz [sGS 140.3], Kulturförderungsgesetz [sGS 275.1], Immobilienverordnung [sGS 733.1]). Zudem verlängert der Einschub, den ohnehin langen Teilsatz und erschwert damit die Verständlichkeit der Bestimmung.

Der Ersatz des gewöhnlichen Pronomens «ihnen» durch das im heutigen Sprachgebrauch nicht mehr oft verwendete Adjektiv «letzteren» im anschliessenden Nebensatz ist unnötig. In materieller Hinsicht ist klar, dass sich dieser nur auf die Privaten beziehen kann. Zudem liessen sich allfällige Zweifel anhand der Definition in Art. 1 StVG zerstreuen.

¹ Art. 94a StVG, sGS 140.1.

² sGS 140.1.

³ Art. 94a StVG, sGS 140.1.

⁴ sGS 140.1.